



Beschlussvorlage 2020/326	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	12.11.2020	öffentlich

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Pfarrer-Bezler-Straße in Stätzling auf 30 km/h; Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. September 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt die fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für eine verkehrsrechtliche Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Pfarrer-Bezler-Straße in Stätzling zu Kenntnis. Der entsprechende Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 26. September 2019 wird nicht weiterverfolgt.
2. Die Tiefbauabteilung wird beauftragt, bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit - wie eine Querungshilfe am südlichen Ortseingang und eine Querungshilfe im Einmündungsbereich der St.-Anton-Straße - weiter zu untersuchen, die Kosten zu ermitteln und dem Bauausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Anlass:

Der Stadtrat beauftragte die Verwaltung mit Beschluss vom 17. Oktober 2019, einen Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. September 2019 auf „Ausweisung von Tempo 30 in der Pfarrer-Bezler-Straße, Stätzling, zwischen St.-Anton-Straße und Ortsausgang Richtung Wulfertshausen“ zu überprüfen. Der Antrag ist als Anlage 1 beigefügt.

Historie:

Der genannte Straßenabschnitt war von 1987 bis 2009 Teil einer Tempo-30-Zone. Diese musste nach Intervention eines rechtskundigen Bürgers bei der Regierung von Schwaben (in ihrer Funktion als Fachaufsicht) aufgehoben werden, weil sie der Rechtslage widersprach. Vertreter der RvS nahmen damals an einer städtischen Sicherheitskommission und einem Ortstermin teil, kamen aber zum Ergebnis, dass Tempo-30-Zonen in der Pfarrer-Bezler-Straße (sowie in der Radegundisstraße) rechtswidrig seien und daher zwingend und unverzüglich aufgehoben werden müssten. Die Thematik wurde am 17. Oktober 2009 im Bauausschuss vorgestellt, der sich der eindeutigen Rechtslage gebeugt und zur Vermeidung einer fachaufsichtlichen Weisung der Aufhebung der Tempo-30-Zone zugestimmt hat. Bereits damals sah die RvS keinen Handlungsspielraum, anstelle einer Tempo-30-Zone mit einer Einzelbeschilderung „30“ die Geschwindigkeit zu reduzieren.

Entgegen der Begründung im Antrag wurde die Beschilderung damals folglich nicht aufgehoben, um den „Schilderwald an dieser Stelle einzudämmen“, sondern weil ein rechtlicher Handlungsdruck durch übergeordnete Behörden ausgeübt wurde mit dem Ziel, eine rechtskonforme Beschilderung zu erwirken.

Mit Änderung der StVO zum 14. Dezember 2016 wurde für Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit eingeführt, u. a. vor Schulen und Kindergärten unter „erleichterten Bedingungen“ eine streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 umzusetzen. Die neuen Regelungen wurden im Bauausschuss am 23. Februar 2017 vorgestellt und nach Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes durch Verwaltung und Polizei für alle in Frage kommenden Einrichtungen im Stadtgebiet Friedberg am 18. April 2018 in größtmöglichem Umfang beschlossen und umgesetzt. Die Pfarrer-Bezler-Straße kam hierbei nicht zum Zug, weil der (Haupt-)Zugang zur Schule unstrittig von der Straße abgesetzt ist und am Schloßberg liegt und somit die rechtlichen Voraussetzungen hier leider nicht erfüllt waren.

aktuelle verkehrsrechtliche Prüfung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung aller verkehrsregelnden Maßnahmen im ruhenden und fließenden Verkehr ist § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Danach dürfen Verkehrszeichen (wie z. B. „Tempo-30“) nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Hierzu ist es erforderlich, dass auf-



grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bestimmter Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage wurde der Antrag in der 1. Sicherheitskommission der neuen Amtsperiode am 27. Mai 2020 mit den zuständigen Entscheidungsträgern der Polizeiinspektion Friedberg, den für Straßenverkehr und Straßenbau verantwortlichen Abteilungsleitern und Referenten und dem Ersten Bürgermeister behandelt.

Im Ergebnis wurde dabei erneut festgestellt, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, um im genannten Straßenabschnitt Tempo 30 anzuordnen, weiterhin nicht vorliegen.

- Insbesondere weist die Unfallauswertung innerhalb der letzten 3 Jahre laut Aussagen der Polizei keine signifikante Unfallhäufung mit Geschwindigkeitsrelevanz auf.
- Gleiches gilt für die Statistik aus der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Pfarrer-Bezler-Straße auf Höhe des Friedhofs, die keinerlei Geschwindigkeitsverstöße bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit „50“ ausweist.
- Darüber hinaus ist auch die Querungssituation in der Ortsmitte auf Höhe der Einmündung Beilinger Straße durch eine Fußgängerampel bestmöglich ausgestaltet.

bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit:

Aus Sicht der Sicherheitskommission sind bauliche Maßnahmen am Beginn und am Ende der Pfarrer-Bezler-Straße verglichen mit jeglicher Beschilderung das geeignetere und nachhaltigere Mittel zur gewünschten Verkehrsberuhigung. So könnte z. B. eine Mittelinsel einschließlich Fahrbahnverschwenkung am südlichen Ortseingang (von Wulfertshausen kommend) den fließenden Verkehr bremsen und die Querung erleichtern. Im Einmündungsbereich der Pfarrer-Bezler-Straße in die St.-Anton-Straße könnte eine Querungshilfe die Sicherheit für Fußgänger deutlich erhöhen bzw. die Querung erleichtern.

Die Tiefbauabteilung wird hierzu, sofern es vom Gremium beauftragt wird, konkretere Planungen zur Realisierbarkeit und zum Aufwand anstellen und in einer der nächsten Sitzungen vorstellen.

Anlagen:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen